

Der Rahmenvertrag über die Durchführung von podologischen Leistungen (RV-P) vom 26.06.2002, in der Fassung vom 13.11.2015, gültig ab 01.01.2016 zwischen dem Verband Deutscher Podologen (VDP) e.V., dem Zentralverband der Podologen und Fußpfleger Deutschlands e.V. (jetzt Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e.V.) und dem AOK-Bundesverband wird mit Wirkung ab 01.01.2019 um die nachfolgenden Punkte ergänzt.

1. § 6 Abs. 4a wird neu hinzugefügt:
Auf einer Verordnung ist eine Unterschreitung der Frequenz zwischen den Behandlungstagen, bis zu einem Zeitraum von zwei Werktagen, aus praxisorganisatorischen Gründen auch ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt zulässig, damit das angestrebte Therapieziel weiterhin gesichert ist.
Erfolgt eine Unterschreitung aus medizinischen Gründen gilt § 6 Abs. 4 des Rahmenvertrages.

2. § 11 Abs. 3a wird neu hinzugefügt:
Nach erstmaliger Eröffnung einer podologischen Praxis ist bis zum Ablauf eines Jahres, gerechnet ab Zulassungsbeginn der Praxis, eine Teilabrechnung der bereits erbrachten Leistungen möglich. Hierfür kann pro ärztliche Verordnung einmalig nach Erbringung von drei Behandlungen eine Zwischenrechnung bei den von Krankenkassen benannten Stellen (Daten- und Papierannahmestellen) unter Vorlage einer Originalverordnung sowie der Empfangsbestätigungen des Versicherten/der betreuenden Person eingereicht werden. Zum Abschluss der Behandlungsserie ist für die übrigen Behandlungen eine Kopie der Verordnung einzureichen, auf der sich auch die übrigen originalen Empfangsbestätigungen des Versicherten/der betreuenden Person befinden. Die Teilabrechnung ist ausschließlich unter dem Namen des Leistungserbringers einzureichen. Es ist das für den Tag der Leistungserbringung und die Praxis/Zweigniederlassung, in der die Leistungen abgegeben wurden, maßgebliche IK zu verwenden. Bereits abgerechnete Leistungen sind auf der Verordnungskopie durch einen Vermerk kenntlich zu machen und können nicht erneut nach Beendigung der Behandlungsserie in Rechnung gestellt werden.

3. Zur Gebührenposition 78003 der Anlagen 2, 2a, 3a, 3b, 3c und 3d wird folgender Sternchenvermerk hinzugefügt:
Ist an einem oder beiden Füßen nach erfolgter Amputation mindestens ein behandlungsfähiger Teil der Ferse erhalten (bis einschließlich einer Amputation nach Pirogoff-Spitzky), kann eine podologische Komplexbehandlung in Abrechnung gebracht werden, sofern die Behandlung beider Füße medizinisch notwendig ist und ärztlich verordnet wurde.